ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
E-Mail: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Stand: November 2026

Informationstext zu Handlungsoptionen der Öffentlichkeit im Umweltrecht

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

Inhalt 2

1. Einleitung 3

2. Zivilrecht 5

2.1. Immissionen 5

2.2. Allgemeines zum Verfahren 7

2.3. Rechtsansprüche 8

2.3.1. Unterlassung 8

2.3.2. Schadenersatz 8

3. Strafrecht 9

3.1. Kriminalstrafrecht 9

3.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit 11

3.3. Verwaltungsakzessorietät 11

3.4. Haftende Personen und Unternehmen 12

3.5. Statistik 13

4. Verwaltungsrecht 14

4.1. Als Partei eines Verfahrens 14

4.2. Außerhalb eines Verfahrens 16

4.3. Amtshaftung 17

4.4. Umweltanwaltschaften 18

4.5. Volksanwaltschaft 20

4.6. Rechtsschutz auf EU-Ebene 21

1. Einleitung

Im Alltag kommen Menschen regelmäßig mit Verstößen gegen Umweltrecht in Kontakt, sei dies privatrechtlich, wie bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, strafrechtlich, wie beim Auffinden illegaler Mülldeponien, oder im Verwaltungsrecht, wie bei Auflagenverstößen von Betriebsanlagen. Bestimmte Sachverhalte fallen auch gleichzeitig unter mehrere verschiedene Rechtsgebiete. So ist beispielsweise Lärmbelästigung unter Umständen sowohl eine Sache des zivilrechtlichen Immissionsschutzes als auch des verwaltungsrechtlichen Lärmschutzes. Bei der Konfrontation mit diesen Verstößen stellt sich für viele engagierte Bürger:innen die Frage, was sie unternehmen können, um den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen und die Umwelt zu schützen. Je nachdem, welches Rechtsgebiet der Verstoß betrifft, unterscheidet sich auch der Handlungsspielraum, der Privatpersonen zur Verfügung steht.

Bürgerinitiativen im rechtlichen Sinn sind nur im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen (siehe dazu unseren Informationstext zum UVP-G). Aber auch abseits von UVP-Verfahren können sich Menschen zusammenschließen, um die Umwelt zu schützen. Als Bürgerinitiative kommt ihnen außerhalb von UVP-Verfahren jedoch **keine Rechts- bzw. Parteistellung** zu. Sie können daher an Verfahren nur als Einzelpersonen teilnehmen, sofern sie keine anerkannte Umweltorganisation sind.[1]

NGOs stehen oft vor einem ähnlichen Problem, im Verwaltungsrecht haben sie allerdings andere Möglichkeiten als Privatpersonen. So können sie in bestimmten Genehmigungsverfahren potenzielle Verstöße gegen Umweltrecht geltend machen. Eine umfassende gesetzliche Regelung zur Durchsetzung umweltrechtlicher Bestimmungen ist allerdings noch ausständig. Die Aarhus Konvention[2], welche von Österreich und der Europäischen Kommission ratifiziert wurde, sieht weitreichendere Rechte vor als dies derzeit in Österreich noch der Fall ist. Während das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen bereits gut ausgebaut ist, wurden bezüglich Beteiligungsrechten und dem Zugang zu Gerichten bislang nur in vereinzelten Rechtsbereichen Möglichkeiten geschaffen. Beispielsweise haben anerkannte Umweltorganisationen nun auch im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligungsrechte und die Möglichkeit, im Falle eines Verstoßes gegen Umweltschutzvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu

[1] Anerkannte Umweltorganisationen sind gemäß § 19 Abs 7 UVP-G solche, die mindestens seit drei Jahren bestehen, satzungsgemäß für den Umweltschutz arbeiten, gemeinnützig sind, zumindest 100 Mitglieder aufweisen und sich vom Ministerium per Bescheid anerkennen lassen.
[2] Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004171.

erheben[3]. Vergleichbare Regelungen ergingen im Abfallwirtschaftsgesetz[4] und im Immissionsschutzgesetz-Luft[5] sowie in den einzelnen Landesgesetzen[6]. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass hier in Zukunft weitere Bereiche des Umweltrechts dazu treten, da auch die bisherige Umsetzung meist auf gerichtliche Entscheidungen zur Parteistellung in einzelnen umweltbezogenen Verfahren zurückzuführen ist.[7] Diese Rechte werden aus der Aarhus Konvention und aus der EU-Grundrechtecharta abgeleitet.

Eine wichtige Anlaufstelle für Privatpersonen im Umgang mit Umweltrecht und potenziellen Rechtsverletzungen sind die Umweltanwaltschaften der Länder. Diese unabhängigen, in allen Bundesländern eingerichteten Stellen, haben die Aufgabe, den Umweltschutz zu wahren und die Situation der Umwelt zu verbessern. Sie bieten auch eine Anlaufstelle für Bürger:innen, die Umweltprobleme erkennen und etwas unternehmen möchten. Neben der Vertretung von Umweltinteressen in Verfahren, wie vor allem in Naturschutzverfahren, aber auch bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und Flächenwidmungen, haben die Umweltanwaltschaften eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen Öffentlichkeit und Behörden, die nur sie wahrnehmen können.

[3] § 102 Abs 5 WRG.
[4] § 42 Abs 1 AWG.
[5] § 9a Abs 12 IG-L.
[6] Etwa in den neun Naturschutzgesetzen der Bundesländer bzw. im Fischerei- und Jagdrecht.
[7] Vgl. etwa die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Wasserrechtgesetz im Fall *Protect* (EuGH 20.12.2017, C-664/15), des VwGH zum Luftreinhalterecht (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074), oder zum artenschutzrechtlichen Verfahren (VwGH 23.06.2023, Ra 2021/10/0162).

2. Zivilrecht

Zivilrecht, auch Privat- oder Bürgerliches Recht genannt, ist ein Rechtsgebiet, das die Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen regelt. Dies steht im Gegensatz zum öffentlichen Recht, welches sich durch eine Über-/ Unterordnung auszeichnet und zu dem unter anderem auch das Verwaltungs- und das Strafrecht zählen. Das Zivilrecht umfasst Bereiche wie Vertragsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Schadenersatzrecht und Sachenrecht.

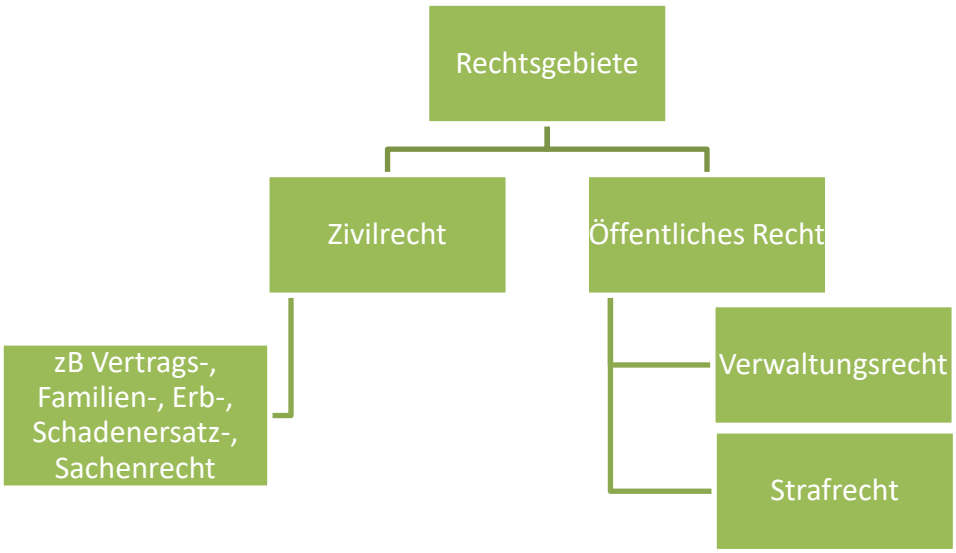

Abbildung 1: Überblick über die Rechtsgebiete.

2.1. Immissionen

Im Zivilrecht ist der Berührungspunkt mit Umweltrecht vor allem im Nachbarschaftsrecht und dabei gerade bei Immissionen zu finden. So ist es nicht gestattet, durch Immissionen (Einwirkungen) das Grundstück von Nachbar:innen unzumutbar zu beeinträchtigen, indem das ortsübliche Maß überschritten und die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB[8]) geregelt:

> *„**§ 364**. […] (2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.*
>
> *(3) Ebenso kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von*

[8] Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idgF, verfügbar unter https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622.

> *Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das Maß des Abs. 2 überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.*"

Typische Fälle sind daher Einwirkungen ausgehend vom Nachbargrundstück durch Lärm, Rauch, Gerüche, Feststoffe (zB Staub, Holzschnitzel, Abfall) und Abwässer. Diese müssen nicht geduldet werden, wenn sie das ortsübliche Maß überschreiten und die Grundstücksnutzung wesentlich beeinträchtigen. Ausnahmen von diesem Verbot sind im ordentlichen Verfahren behördlich genehmigte Betriebsanlagen, bei denen die Anrainer:innen Gelegenheit hatten, sich im Verfahren einzubringen und Bedenken bzw. Einwendungen zu äußern. Ist die Anlage daher genehmigt, kann nur im Falle von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen und Auflagenverstößen die Behörde eingeschalten werden. Sonst müssen die Immissionen geduldet werden, für entstandene Schäden kann es allerdings Schadenersatz geben. Ebenfalls ausgeschlossen vom Zivilrechtsweg sind Personen, die erst nach der Genehmigung der Anlage zugezogen sind. Ihnen steht unter Umständen ebenfalls der Gang zur Behörde bei Gesundheitsgefährdungen offen.[9]

Was im Fall von Immissionen ortsüblich und zumutbar ist, lässt sich nicht anhand fester Größen beschreiben, vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen. So ist in einem Industriegebiet, neben einem Flughafen oder entlang einer stark befahrenen Straße ein anderes Niveau an Lärm und Luftschadstoffen zu tolerieren als in einer ruhigen Wohnsiedlung am Land. Keinesfalls zumutbar ist es jedenfalls, wenn Gesundheitsgefährdungen auftreten. Die Beurteilung der Zumutbarkeit ist darüber hinaus im Falle von Lichtentzug und Geruchsbelästigungen nicht so streng wie bei direkten Einleitungen von Wasser- bzw. Feststoffeinwirkungen, welche ohne Rechtsgrundlage jedenfalls unzulässig ist.

> **Beispiele für solche Immissionen**: *starker Bienenflug[10], freilaufende Hühner[11], Absenkung des Grundwasserspiegels[12], kompletter Sonnenlichtentzug durch gepflanzte Bäume[13] sowie Lichteinstrahlung durch Scheinwerfer[14]. Größere Tiere wie Hunde, Schafe und Ziegen sind keine Immissionen, gegen sie besteht die Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB.[15]*

Die Zumutbarkeit wird des Weiteren am Empfinden eines vernünftigen und gesunden Durchschnittsmenschen festgemacht. Besondere Empfindlichkeiten sind daher nicht

[9] Siehe dazu unten Kapitel 4. (Verwaltungsrecht).
[10] OGH 4Ob2347/96t.
[11] OGH 2 Ob 53/39.
[12] OGH 1Ob2170/96s.
[13] OGH 6Ob75/11i.
[14] OGH 2 Ob 252/04d.
[15] OGH 5 Ob 138/11x, OGH 4 Ob 250/06b.

erfasst. Unter „Nachbar:in" werden nicht nur Personen auf direkt angrenzenden Grundstücken erfasst, sondern all jene, die von den Immissionen betroffen sind. Dies kann bei großen Emissionen auch ein größeres Gebiet umfassen (zB alle Häuser in der Einflugschneise eines Flughafens).

2.2. Allgemeines zum Verfahren

Bevor eine Klage eingereicht und ein unter Umständen langwieriger und oft teurer Rechtsstreit begonnen wird, bietet sich die außergerichtliche Streitschlichtung an. Dabei können auch Mediator:innen herangezogen werden, die eine Lösungsfindung professionell unterstützen. Das Bundesministerium für Justiz führt eine Liste mit eingetragenen Mediator:innen.

Sollte eine Mediation nicht erfolgen oder erfolglos sein, kann ein kostenloses Orientierungsgespräch geführt werden, das die Rechtsanwaltskammern der Länder anbieten. Die Liste der anbietenden Stellen finden Sie online. Auch bieten die Bezirksgerichte wöchentliche Amtstage an, an denen Rechtsauskünfte erteilt und Anträge sowie Klagen entgegengenommen werden. Wann diese Amtstage stattfinden, hängt von den jeweiligen Gerichten ab, eine Liste mit den Kontaktdaten aller Gerichte findet sich auf der Webseite des Justizministeriums.

Im Zivilrecht sind die Verfahrenskosten in der Regel von der unterlegenen Partei zu tragen. Viele Fälle enden mit einem Vergleich, also mit einer Einigung der Streitparteien, bei der dann oftmals die eigenen Kosten selbst zu tragen sind und die Gerichtskosten geteilt werden. Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert.[16] Für Zivilrechtsfälle kann Verfahrenshilfe beantragt werden.

Gerichte werden im Zivilrecht aufgrund einer Klage aktiv. Es liegt an den Prozessparteien, alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel beizubringen. Die Gerichtsverhandlungen werden vom Gericht festgesetzt. Nach Schluss des Verfahrens hat das Gericht vier Wochen Zeit, ein Urteil zu verfassen. Erfolgt dies nicht, kann ein Fristsetzungsantrag gestellt werden.

[16] § 14 Gerichtsgebührengesetz, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002667.

2.3. Rechtsansprüche

2.3.1. Unterlassung

Der zivilrechtliche Rechtsanspruch gegen unzulässige Immissionen richtet sich vornehmlich auf Unterlassung und Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (also etwa Entfernen von eingebrachten Festkörpern). Um einen Unterlassungsanspruch zu haben, ist kein Verschulden der anderen Person notwendig. Es genügt daher die bloße Störung, ohne dass diese absichtlich herbeigeführt wurde. Auch haften Nachbar:innen für Immissionen, die Dritte von ihrem Grundstück aus verursachen. Diese Haftung gilt selbst dann, wenn diese Immissionen unerlaubt erfolgen, sofern die Nachbar:innen sie zumutbar verhindern könnten. Unterlassungsansprüche können auch Bewohner:innen von Mietwohnungen geltend machen.

Unterlassungsklagen werden beim örtlich zuständigen Gericht (in der Regel das Bezirksgericht des betroffenen Grundstückes[17]) eingebracht. Es bedarf dafür nicht zwingenderweise einer anwaltlichen Vertretung.

2.3.2. Schadenersatz

Sind Schäden durch die Einwirkungen/Immissionen entstanden, kann Schadenersatz in Betracht kommen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- es muss ein **Schaden** am Vermögen, an Rechten oder an einer Person eingetreten sein;
- der Schaden muss von der belangten Person **verursacht** worden sein;
- diese Person muss dabei **rechtswidrig** gehandelt haben, d.h. gesetzliche Gebote/ Verbote verletzt haben;
- die Handlung muss der Person vorwerfbar sein, sie muss also **schuldhaft** (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt haben.

Trifft all dies zu, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Gefordert wird dann zuerst die sog. „Naturalrestitution", also die Zurückversetzung in den Stand vor Schadenseintritt. Ist dies nicht möglich, so ist Geldersatz zu leisten. Was konkret ersetzt werden muss, hängt von der Art des Schadens und dem Grad des Verschuldens ab.

Im Falle von Verletzungen am Körper sind Heilungskosten und Verdienstentgang zu ersetzen, außerdem besteht ein Anspruch auf Schmerzengeld (§ 1325 ABGB).

[17] Zur sachlichen und örtlichen Gerichtszuständigkeit vergleiche: https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/zivilrecht/2/Seite.1010310.

3. Strafrecht

3.1. Kriminalstrafrecht

Strafrecht ist der Überbegriff für jene Normen, deren Nichtbefolgung eine Strafe nach sich zieht. Ist für die Verhängung der Strafe ein Gericht zuständig, wird dies auch Kriminalstrafrecht bzw. Strafrecht im engeren Sinn genannt. Kern davon ist das Strafgesetzbuch (StGB), welches neben Delikten wie Diebstahl, Betrug und Körperverletzung auch Umweltstrafnormen enthält.

Neben dem Kriminalstrafrecht besteht auch das Verwaltungsstrafrecht. Dieses umfasst minderschwere Taten mit geringerer Strafdrohung, welche nicht von Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden geahndet werden. Neben Bereichen wie Verkehrsstrafen umfasst dies auch Strafen für Verstöße gegen Umweltschutznormen (beispielsweise aus der Gewerbeordnung).

Rechtsgrundlage für das Umweltstrafrecht ist einerseits das StGB (7. Abschnitt des „Besonderen Teils"), welches seit der Novelle 2006 die *Konvention des Europarates über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht* und seit 2011 die *Europäische Umweltstrafrichtlinie*[18] umsetzt. Die Europäische Umweltstrafrichtlinie 2024/1203 vom 11. April 2024 bringt eine Verschärfung im Umweltstrafrecht mit sich. Sie beinhaltet u.a. auch neue Straftatbestände. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis 21. Mai 2026 in nationales Recht umsetzen, Österreich ist bis dato (November 2026) mit der Umsetzung säumig. Sobald die Änderungen im österreichischen Strafrecht in Kraft sind, erfolgt eine Aktualisierung des vorliegenden Informationstextes.

Andere Verwaltungsstrafbestimmungen finden sich in der Gewerbeordnung, im Wasserrechtsgesetz, im Forstgesetz, den Naturschutzgesetzen der Länder und vielen mehr. Es gibt also kein einheitliches Gesetz über Umweltstrafrecht. (Zu den Verwaltungsstrafdelikten und ihrer Verfolgung genauer unten in Kapitel 4.)

Das Kriminalstrafrecht ist als *ultima ratio* konzipiert, also als äußerstes bzw. letztes Mittel zum Eingriff. Es dient der Ahndung schwerster Gesetzesverstöße. Eine strafbare Handlung liegt dann vor, wenn ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, die Tat rechtswidrig ist (d.h. gegen eine Norm verstößt) und schuldhaft begangen wurde (d.h. wenn die Tat der Person auch vorgeworfen werden kann).

[18] Richtlinie 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, die die bisherige Richtlinie 2008/99/EG ersetzt hat

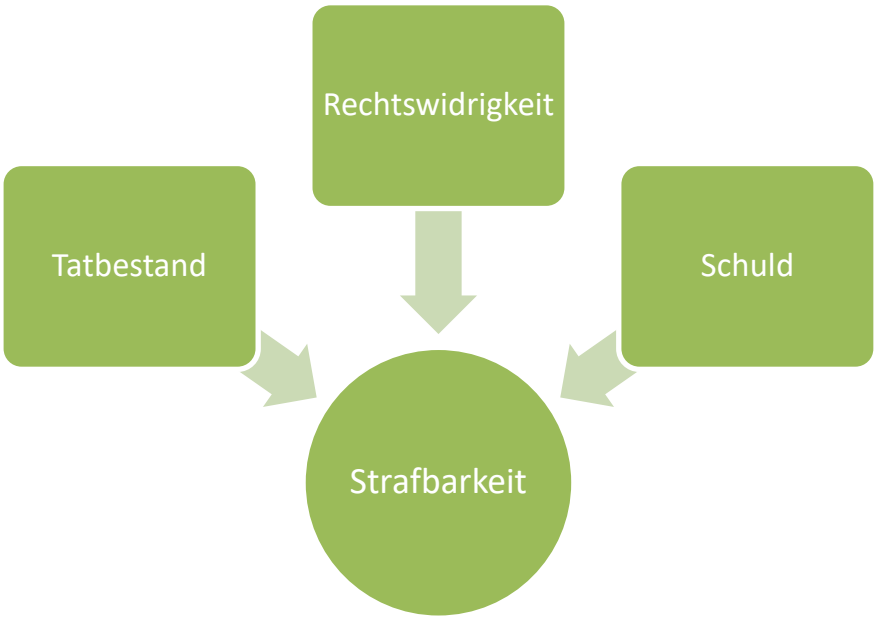

Abbildung 2: Voraussetzungen der Strafbarkeit.

Im gerichtlichen Kriminalstrafrecht bestehen laut StGB 13 Tatbestände, welche die Umwelt betreffen. Geschützt werden die Umweltmedien Wasser, Luft und Boden sowie der Tier- und Pflanzenbestand.

Die meisten Umweltdelikte sind sogenannte „Gefährdungsdelikte". Dies bedeutet, dass kein Rechtsgut wie Luft, Boden, etc. tatsächlich zu Schaden kommen muss, sondern dass vielmehr die abstrakte Gefahr einer Schädigung ausreicht. Die im Gesetz genannte Handlung muss also geeignet sein, eine Gefahr für die Umwelt herbeizuführen oder eine bestehende Gefahr erheblich zu vergrößern. Konnte durch die Handlung auch abstrakt keine Gefahr entstehen, ist das Gefährdungsdelikt nicht erfüllt.

Konkret gibt es im StGB folgende Strafnormen:

- §§ 180 und 181 – Vorsätzliche bzw. fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt,
- § 181a – Schwere Beeinträchtigung durch Lärm,
- §§ 181b und 181c– Vorsätzliches oder fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen,
- §§ 181d und 181e– Vorsätzliches oder grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen,
- §§ 181f und 181g – Vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes,

- §§ 181h und 181i – Vorsätzliche Schädigung und grob fahrlässige von Lebensräumen in geschützten Gebieten,
- §§ 182 und 183 – Andere Gefährdungen sowie fahrlässige des Tier- oder Pflanzenbestandes.

3.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Im Strafrecht steht grundsätzlich nur vorsätzliches Tun unter Strafe. Das bedeutet, die:der Täter:in hat eine Tathandlung gesetzt und hält den Erfolg (also beispw. die Körperverletzung, die Umweltgefährdung) *„ernstlich für möglich und findet sich damit ab"*[19]. Nur wenn im Gesetz ausdrücklich steht, dass auch Fahrlässigkeit – oder eine andere Form des Vorsatzes – genügt, ist auch diese strafbar.

Fahrlässigkeit bedeutet, dass die:der Täter:in die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Was im konkreten Fall die gebotene Sorgfalt darstellt, wird durch einen Vergleich mit einem sorgfältigen Menschen aus dem „Verkehrskreis" der Täter:innen erhoben.

Beispiel: Geschäftsführerin A findet, dass ein dünnwandiges Plastikgefäß ausreicht, um schwer giftige Chemikalien in einem Naturschutzgebiet aufzubewahren. Das Gefäß bricht jedoch und fügt der umliegenden Erde schwere Schäden zu. In Frage kommt dabei der Tatbestand der grob fahrlässigen Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten gem § 181i StGB. Hätte nun ein:e sorgfältige:r Geschäftsführer:in genauso gehandelt, war A nicht fahrlässig. Hätte diese:r sorgfältige Geschäftsführer:in aber gemeint, dass ein dünnwandiges Plastikgefäß keinesfalls ausreichenden Schutz darstellt, so handelte A fahrlässig und ist zu bestrafen.

3.3. Verwaltungsakzessorietät

Die meisten Umweltstrafdelikte verlangen sog. „Verwaltungsakzessorietät" (Ausnahme zB § 182 Abs 1 StGB). Das bedeutet, dass nur ein Handeln *„entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag"* strafbar ist. Wer sich an die Bestimmungen des Verwaltungsrechts hält und dabei keinem Auftrag zuwiderhandelt, kann sich nicht gerichtlich strafbar machen.

Normen, gegen die nicht verstoßen werden darf:

- Gesetze,

[19] § 5 Abs 1 StGB.

- Verordnungen,
- EU-Verordnungen,
- Bescheide,
- Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ; zB die Anweisung einer Behörde, eine Betriebsanlage zu schließen).

Nicht unter diese Normen fallen interne Weisungen oder Erlässe sowie EU-Richtlinien. Besteht in einem Bereich, der Verwaltungsakzessorietät vorsieht, keine verwaltungsrechtliche Norm, kann auch keine gerichtliche Strafbarkeit eintreten.

Beispiel 1: Das Landesnaturschutzgesetz des Bundeslandes X verbietet das Pflücken von geschützten Pflanzenarten. Der Wanderer B weiß dies, pflückt jedoch trotzdem einen Strauß streng geschütztes Edelweiß. Damit verstößt er gegen § 181f StGB, da er vorsätzlich handelt und gegen ein Gesetz verstößt.

Beispiel 2: Das Landesnaturschutzgesetz des Bundeslandes Y verbietet es, durch EU-Richtlinien geschützte Tierarten zu töten, nicht aber, diese zu fangen. Wenn die Jägerin C nun ein geschütztes Tier fängt, fällt dies zwar unter § 181f StGB, aber da sie in Ermangelung eines solchen Verbots nicht gegen das Landesgesetz verstößt, ist die Verwaltungsakzessorietät nicht gegeben und C ist nicht zu bestrafen.

3.4. Haftende Personen und Unternehmen

Strafbare Handlungen können nur von natürlichen Personen (also Menschen) gesetzt werden. Strafbar können jedoch neben ihnen auch juristische Personen (z.B. bestimmte Unternehmen) sein. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz[20] ermöglicht es, juristische Personen zu verfolgen, die sich mittelbar durch das Handeln natürlicher Personen strafbar machen. Sie können für Straftaten ihrer Entscheidungstragenden und Mitarbeitenden verantwortlich gemacht werden, wenn die Straftat zugunsten des Unternehmens oder unter Verletzung von Pflichten des Unternehmens begangen wurden.

[20] Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (VbVG), BGBl I 2005/151 idgF, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004425.

Beispiel 1: Geschäftsführerin A will sich die Kosten der fachgerechten Entsorgung von Asbestmatten sparen und lässt diese am Betriebsgelände vergraben. Damit kommt die Tat dem Unternehmen zugute und kann durch Zurechnung der Tat von A auch dem Unternehmen vorgeworfen werden.

Beispiel 2: Geschäftsführer B missachtet die Auflagen zum Betreiben des Kraftwerkes seines Unternehmens und führt eine illegale Spülung der Turbinen durch. Dadurch sterben mehrere hundert Fische. Die Tat kann dem Unternehmen zugerechnet werden, da sie Pflichten des Verbandes verletzt und B zum Unternehmen gehört.

Beispiel 3: Privatperson C schleicht sich auf das Betriebsgelände eines Unternehmens und schüttet dort unbefugt giftige Stoffe aus. Da C nicht mit dem Unternehmen in Verbindung steht, kann diesem die Handlung nicht zugerechnet werden.

Strafbar können sich neben der unmittelbar handelnden Person (Täter:in) auch Personen machen, die sie dabei unterstützen (sog. Beitragstäter:in) oder beauftragen (Bestimmungstäter:in). Relevant ist dabei, ob diese nicht unmittelbar handelnden Personen kausal für die Straftat waren. Neben vollendeten Delikten können auch Versuchshandlungen strafbar sein.

Schließlich kann auch das Unterlassen einer Handlung eine Straftat darstellen, wenn die betroffene Person „Garantenstellung" hat, d.h. zu einem bestimmten Handeln verpflichtet wäre. Dies betrifft gerade Vorgesetzte, Meldepflichtige, Betriebsinhaber:innen, Umweltbeauftrage etc.

3.5. Statistik

Im Jahr 2023 gab es neun Verurteilungen auf Basis von Umweltdelikten nach dem Strafgesetzbuch. 2024 waren es sieben Verurteilungen.[21]

[21]https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Gerichtliche-Kriminalstatistik_2023-2024_barrierefrei.pdf, 86 u 103 (04.11.2026).

4. Verwaltungsrecht

Wie bereits erwähnt, zählt auch das Verwaltungsrecht zum sog. „öffentlichen Recht" und zeichnet sich daher (im Gegensatz zum Privatrecht) durch eine Über- und Unterordnung der Rechtsverhältnisse aus. So kann beispielsweise eine Behörde rechtsverbindlich eine Entscheidung treffen, an die sich die Parteien halten müssen. Das Verwaltungsrecht umfasst viele verschiedene Materien, von der Straßenverkehrsordnung über Landes-Naturschutzgesetze und die Gewerbeordnung bis hin zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Umweltrecht bzw. Umweltschutz ist nicht in einem einzelnen Gesetz festgeschrieben, sondern die entsprechenden Vorschriften teilen sich auf viele verschiedene Landes- und Bundesgesetze, ja sogar auf Gemeindevorschriften, auf. Demensprechend gibt es keine einheitliche Regel, wie Einzelpersonen Umweltschutz geltend machen können, sondern es ist immer zu unterscheiden, worum es sich konkret handelt und in welcher Gesetzesmaterie dies behandelt wird.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz[22] (AVG) sowie das jeweilige Materiengesetz (Gesetze, die einen bestimmten Bereich inhaltlich regeln; zB Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) legen fest, wer im konkreten Fall Rechte aus dem Verwaltungsrecht geltend machen kann. So definieren die meisten Materiengesetze in eigenen Paragrafen, welche Verfahrensbesonderheiten es gibt und wer Partei ist bzw. wem welche Rechte zukommen. Nach dem AVG ist jede Person in einem Verfahren Partei, die ein rechtliches Interesse an dessen Ausgang oder einen Rechtanspruch hat. Für Details siehe unseren Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtschutz.

4.1. Als Partei eines Verfahrens

Verfahren sind formalisierte Abläufe zur Entscheidung über Anträge durch Behörden. Sie bilden den Grundstock des Verwaltungsrechts und reichen von einfachen kurzen Verfahren über Bagatellsachen bis hin zu mehrmonatigen Umweltverträglichkeitsprüfungen mit zig Parteien. Je nach Verfahrensart und -größe werden sie postalisch, per Aushang oder durch Veröffentlichung in lokalen und regionalen Tageszeitungen sowie an der Amtstafel und im Internet angekündigt. Um die Parteistellung (also das Mitspracherecht im Verfahren) zu wahren, sind oft bestimmte Fristen zur Stellungnahme zu beachten.

[22] Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 1991/51 idF BGBl I 2018/58, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768.

Privatpersonen haben in Verwaltungsverfahren mit Umweltbezug vor allem in folgenden Materien als Nachbar:innen Parteistellung:

- Umweltverträglichkeitsprüfungen im ordentlichen Verfahren,
- Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen,
- Bauverhandlungen nach den Bauordnungen der Länder.

Dabei können idR nur Einwendungen erhoben werden, welche die Wahrung eigener Rechte und eigenen Eigentums vorsehen. So können bei Verhandlungen zur Genehmigung einer Betriebsanlage (zB einer Werkstatt, einer Fabrik, eines Flugplatzes) nur Einwendungen hinsichtlich des Immissionsschutzes gemacht werden.

Gerade bei Betriebsanlagen können Parteien des Verfahrens, auch wenn dieses bereits abgeschlossen ist, die Nichteinhaltung von Auflagen aus dem Bescheid bei der Behörde anzeigen. Darüber hinaus können im Falle der Gefährdung der menschlichen Gesundheit auch nachträglich noch weitere Auflagen gefordert werden (etwa Lärmschutzfenster, Betriebszeiteneinschränkungen, Luftfilter, u.ä.). Für weitere Details siehe unseren Informationstext zu gewerblichen Betriebsanlagen.

Im Zuge von UVP-Verhandlungen können durch den Zusammenschluss zu Bürgerinitiativen auch Einwendungen über Umweltschutzvorschriften eingebracht werden. Details dazu entnehmen Sie unserem Informationstext zu UVP-Verfahren sowie dem Informationstext zu Bürgerinitiativen in UVP Verfahren.

Andere Einwendungen als im Gesetz explizit vorgesehen können zwar vorgebracht werden, es besteht aber kein Rechtsanspruch darauf, dass die Behörde diese Einwendungen aufgreift. Ebenso besteht kein Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels bei Nichtbeachtung solchen Vorbringens.

Beispiel: Beim Genehmigungsverfahren einer Fabrik bringen die benachbarten Personen Einwendungen gegen die erwartete Lärmbelästigung, Staubentwicklung und Erschütterungen vor. Sie können dies allerdings nur insoweit geltend machen, als es ihre geschützte Rechtssphäre berührt, nicht jedoch aufgrund erwarteter Störungen geschützter Tierarten oder dergleichen. Es besteht kein Rechtanspruch darauf, dass die Behörde solche Einwendungen behandelt.

In einigen Verfahrensarten, wie beispielsweise Widmungen oder Planungsprozessen in der Raumordnung, haben Einzelpersonen meist das Recht, eine Stellungnahme abzugeben

oder Einwendungen zu erheben.[23] Damit geht jedoch kein Recht einher, dass diese Einwendungen auch berücksichtigt werden, oder dass im Falle einer Nicht-Berücksichtigung ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Für Planungsprozesse gibt es speziell das Instrument der „Strategischen Umweltprüfung", bei der die Öffentlichkeit beteiligt werden soll. Siehe dazu unseren Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung.

4.2. Außerhalb eines Verfahrens

Mögliche umweltrechtlich relevante Ereignisse, die außerhalb laufender Verfahren stattfinden, kann es viele geben: vom Auffinden nicht genehmigter Mülldeponien, über das Ausbringen nicht gestatteter Pflanzenschutzmittel auf benachbarten Grundstücken, bis hin zum Entdecken von Giftstoffen in Grund oder Wasserkörpern.

Wenn keine persönliche Betroffenheit vorliegt (d.h. die eigene Gesundheit bzw. das Eigentum sind nicht unmittelbar gefährdet), besteht in der Regel kein Antragsrecht, sondern es können lediglich die Behörden auf den Missstand aufmerksam gemacht werden. Dazu ist es ratsam, das Vorkommnis möglichst genau zu dokumentieren, also aufzuschreiben, wann/wo/wie/durch wen es zu einem Rechtsverstoß kam, ob und welche sichtbaren Schäden es gibt (idealerweise mit Foto als Beweis) und wer als Zeug:in in Frage kommt. Je genauer ein potenzieller Verstoß dokumentiert ist, desto einfacher ist es für die Behörde schließlich, den Sachverhalt zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen.

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer **Umweltbeschwerde** unter anderem für Privatpersonen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können.[24] Dies ist eine Aufforderung an die Behörde, selbst tätig zu werden. Für Details siehe unseren Informationstext zum Umwelthaftungsrecht.

Reagiert die Behörde nicht, besteht im Verwaltungsrecht in der Regel keine rechtliche Möglichkeit, sie dazu zu bewegen. Missstände müssen von der Behörde zwar bei Erlangung von Kenntnis darüber selbständig verfolgt und abgestellt werden, es kann aus Ressourcengründen oder anderen Gründen jedoch dazu kommen, dass dies unterbleibt. In bestimmten Fällen kommt dann eine *Amtshaftung* in Frage.

[23] Beispielsweise § 14 Abs 1 Z 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl 2010/49 idgF, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000069.
[24] § 11 Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG), BGBl I 2009/55 idgF, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006304.

4.3. Amtshaftung

Falls durch das Handeln bzw Nicht-Handeln einer öffentlichen Stelle Schäden am Vermögen einer Person eintreten und dies in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges Verhalten schuldhaft geschieht, kann die geschädigte Person Amtshaftung geltend machen. Es haftet dann die betroffene Gebietskörperschaft (zB der Bund, das Land etc.) auf Ersatz dieses Schadens. Rechtliche Grundlage dafür ist das Amtshaftungsgesetz (AHG).[25] Die Voraussetzungen für die Haftung sind also:

- **Handeln/Unterlassen einer öffentlichen Stelle**: Unterlassen ist das Nicht-Handeln trotz der Pflicht, etwas zu unternehmen. Eine öffentliche Stelle im Sinne des AHG sind Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sozialversicherungsträger und beliehene Unternehmen sowie deren Organe (Personen, die im Namen der öffentlichen Stelle handeln).

- **Handeln/Unterlassen in Vollziehung der Gesetze**: Von der Haftung erfasst sind nur jene Tätigkeiten, die der Behörde zuzurechnen sind und in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Nicht erfasst sind dabei private Handlungen von Organen (zB Polizist verursacht außerhalb seiner Dienstzeiten einen Parkschaden).

- **Rechtswidrigkeit**: Das Verhalten (Tun/ Unterlassen) der Behörde muss gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder unmittelbar geltendes Unionsrecht verstoßen.

- **Schuld**: Das Tun/ Unterlassen muss der Behörde zurechenbar und vorwerfbar sein.

- **Schaden**: Am Vermögen, Leib oder Leben.

- **Keine andere Möglichkeit außer Amtshaftung**: Die Haftung besteht auch dann nicht, wenn die betroffene Person noch die Möglichkeit gehabt hätte/ hat, ein Rechtsmittel wie Beschwerde, Berufung oder Revision zu erheben, um gegen den Schaden zu protestieren.

Praktisch kommt es selten zu Amtshaftungsfällen, da in umweltrechtlichen Fällen oft der Vermögensschaden und die Schuld der Behörde schwer nachweisbar sind. Bevor eine Behörde wegen Amtshaftung angezeigt wird, sollte jedenfalls der Gang zur Volksanwaltschaft eingelegt werden, um unnötige und langwierige Konflikte zu vermeiden. Siehe dazu Punkt 4.5 unten.

[25] Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl 1949/20 idgF, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000227.

4.4. Umweltanwaltschaften

Die Umweltanwaltschaften haben die Aufgabe, den Umweltschutz zu wahren und die Situation der Umwelt zu verbessern. Sie bieten auch eine Anlaufstelle für Bürger:innen, die Umweltprobleme erkennen und etwas unternehmen möchten. Umweltanwaltschaften sind je nach Bundesland etwas anders geregelt, können aber in der Regel in Naturschutz- und bestimmten anderen Verfahren die Interessen der Umwelt wahrnehmen und so zu Verbesserungen bei Projekten beitragen sowie bei Missständen aktiv werden.

Burgenland

Landesumweltanwalt DI Dr. Michael Graf
Marktgasse 2
7210 Mattersburg
Tel.: 057 600 2192
E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at

Kärnten

Geschäftsstellenleiter der Umweltanwaltschaft: Mag. Rudolf Auernig
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536 18012
E-Mail: kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

Niederösterreich

Leiter der Umweltanwaltschaft: Mag. Thomas Hansmann, MAS
Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
Tel.: 02742 9005 12746
E-Mail: post.noeua@noel.gv.at

Oberösterreich

Landesumweltanwalt D.I. Dr. Martin Donat

Kärntner Straße 10 -12,

4021 Linz

Tel.: 0732 7720 13450

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Salzburg

Landesumweltanwältin Mag.[a] D.I.[in] Dr.[in] Gishild Schaufler

Membergerstraße 42

5020 Salzburg

Tel.: 0662 629805 0

E-Mail: office@lua-sbg.at

Steiermark

Landesumweltanwalt Mag. Maximilian Lughofer

Stempfergasse 7

8010 Graz

Tel.: 0316 877 2965

E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Tirol

Landesumweltanwalt Mag. Johannes Kostenzer

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

Tel.: 0512 508 3492

E-Mail: landesumweltanwalt@tirol.gv.at

Vorarlberg

Landesumweltanwältin DI[in] Katharina Lins

Jahngasse 9

6850 Dornbirn

Tel.: 05572 25108

E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

Wien

Landesumweltanwältin Iris Tichelmann, BSc MSc
Muthgasse 62
1190 Wien
Tel.: 01 37979
E-Mail: post@wua.wien.gv.at

4.5. Volksanwaltschaft

Die österreichische Volksanwaltschaft ist ein Kontrollorgan der Republik Österreich und dafür zuständig, die Verwaltung zu überprüfen und Einzelpersonen bei Problemen mit Behörden kostenlos zur Seite zu stehen. Sie steht allen Menschen offen, die sich von Behörden/ öffentlichen Stellen ungerecht behandelt fühlen und die keine Rechtsmittel mehr zur Verfügung haben. Die Volksanwaltschaft kann alle Behörden und Organe von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Sozialversicherungsträger überprüfen, wobei in Tirol und Vorarlberg eigene Landesvolksanwaltschaften bestehen, die die Landes- und Gemeindeebene prüfen. Von der Prüfung ausgenommen sind Unternehmen im Staatsbesitz, sowie Gerichte/ Verwaltungsgerichte, außer bei Verfahrensverzögerungen.

Beschwerden an die Volksanwaltschaft können unabhängig von Alter, Nationalität und Wohnsitz erfolgen, sofern die Missstände die österreichische Verwaltung betreffen. Zu laufenden Verfahren ist keine Beschwerde möglich (außer bei bestimmten Fällen der Verfahrensverzögerung). Behörden haben die Volksanwaltschaft im Zuge der Amtshilfe bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

Die Beschwerden können online auf der Website der Volksanwaltschaft eingebracht werden sowie telefonisch, per Fax, per E-Mail und per Post. Zusätzlich bietet die Volksanwaltschaft regelmäßig persönliche Beratungstermine in allen Bundesländern an. Diese werden auf der Website bekannt gegeben.

Volksanwaltschaft

Volksanwältin Gabriela Schwarz und
Volksanwälte Mag. Bernhard Achitz und Dr. Christoph Luisser
Singerstraße 17
Postfach 20
1015 Wien
kostenlose Servicenummer: 0800 223 223
Tel.: 01 515 05 0
E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at
Sprechtage: https://volksanwaltschaft.gv.at/service

Landesvolksanwaltschaft Tirol

Landesvolksanwältin MMag.[a] Dr.[in] Doris Winkler-Hofer

Meraner Straße 5

6020 Innsbruck

Tel.: 0512 508 3052

E-Mail: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at

Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Landesvolksanwalt Mag. Klaus Feurstein

Landwehrstraße 1

6900 Bregenz

Telefon: 05574 47 027

E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at

4.6. Rechtsschutz auf EU-Ebene

Zu Möglichkeiten auf europäischer Ebene siehe unseren Informationstext zu Rechtsschutz auf EU-Ebene.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft